



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Fremdlegislative und  
internationales Recht**

**DRINGEND**

Sachbearbeiter:  
OR Mag. Christoph MOSER  
1090 Wien, Roßauer Lände 1  
Tel.: 050201 - 1021610  
Fax.: 050201 - 1017206  
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/35-FLeg/2010

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at  
Dr. Karl-Renner-Ring 1-3  
1014 Wien

In der Beilage wird die dem Bundesministerium für Inneres übermittelte Ressortstellungnahme zu dem mit do. elektronischer Note vom 25. Oktober 2010 übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres)**, zur Kenntnis gebracht.

19.11.2010  
Für den Bundesminister:  
i. V. MOSER

Elektronisch gefertigt

**Beilage:**  
Stellungnahme des BMLVS



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Fremdlegislative und  
internationales Recht**

**DRINGEND**

Sachbearbeiter:  
OR Mag. Christoph Moser  
1090 Wien, Roßauer Lände1  
Tel.: 050201 – 1021610  
Fax: 050201 – 1017206  
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/35-FLeg/2010

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres);  
Stellungnahme

Bezug  
S91033/31-FLeg/2010  
S91033/16-FLeg/2010

An das  
Bundesministerium für Inneres  
bmi-iii-1@bmi.gv.at  
z.Hd. Abteilung III.1  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 25. Oktober 2010, GZ BMI-LR1300/0050-III/1/2010, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

## I. Zu den im Artikel X 1 - Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 – des Ministerialentwurfs selbst vorgesehenen Änderungen:

### Zu den Ziffern 7 und 8 (Änderung des § 34 Abs. 2 bis 4 ZDG):

Zur geplanten Übertragung der Zuständigkeit für den Familienunterhalt, den Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe aus der mittelbaren Bundesverwaltung (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landeshauptmann) in den ho. Ressortbereich (Heerespersonalamt bzw. Bundesminister für Landesverteidigung und Sport) ist zunächst festzustellen, dass derartige Überlegungen bereits seit dem Jahre 1995 (Anm.: damals wurde die Vollziehung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für Personen, die den Grundwehrdienst leisten, aus der mittelbaren Bundesverwaltung in den ho. Ressortbereich verschoben) insbesondere seitens der Länder - aber auch do. - aus „Deregulierungs- bzw. Zweckmäßigungsüberlegungen“ angestellt werden. Gegen diese auf einfachgesetzlicher Ebene geplante Legislativmaßnahme bestehen ho. vor allem aus **systematischen Überlegungen** jedoch **schwerwiegende rechtliche Bedenken**, die nachstehend noch näher ausgeführt werden. Um die Zuständigkeit für den Familienunterhalt, den Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe aus der mittelbaren Bundesverwaltung in die Bundesvollziehung zu übertragen, würde sich hierfür nach ho. Dafürhalten systemkonform in erster Instanz typischerweise die Zivildienstserviceagentur (ZIAS) anbieten, die nach § 2a ZDG bereits derzeit für nahezu alle Angelegenheiten der Zivildienstverwaltung zuständig ist.

Unabhängig von diesen nachfolgenden rechtlichen Bedenken wird aber auch noch auf folgende beiden bereits heute erkennbaren **negativen Auswirkungen dieser ZDG-Novelle auf das BMLVS** aufmerksam gemacht:

- \* Die Vollziehung von bedeutsamen Zivildienermaterien durch das „Militär“ könnte bei negativen Entscheidungen verstärkt zu **unsachlicher Kritik am ho. Wirkungsbereich** Anlass geben. Dieser ressortpolitisch jedenfalls zu vermeidende Umstand würde aber vermutlich immer dann eintreten, wenn etwa das Heerespersonalamt (HPA) als klassische „Militärbehörde“ in Zukunft einem Zivildienstleistenden seinen Antrag (gesetzeskonform!) ab- oder zurückweist.
- \* Der do. angestrebte ZDG-Vollzug durch das BMLVS in einem Teilbereich würde ho. absehbar zu einem **enormen (budgetär derzeit nicht berücksichtigten!) Kostenaufwand führen** weil alleine im HPA mit neuen Vollziehungskosten in der Höhe von rund 300.000,- €/Jahr zu rechnen ist und **zumindest sechs zusätzliche A2-Verwaltungsbedienstete** benötigt werden.

Die **verfassungsrechtlichen Einwände des BMLVS gegen die im § 34 Abs. 2 bis 4 des ZDG-Entwurfs einfachgesetzlich vorgesehenen Normierungen**, die in vergleichbarer Form auch schon in der Ressortstellungnahme des BKA vom 8. November 2010 (GZ BKA-601.648/0011-V/5/2010) zum Ausdruck gebracht wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- \* Die in Rede stehende Zuständigkeitsänderung verstößt jedenfalls gegen **Art. 79 B-VG**, der die Aufgaben des Bundesheeres – als einzigem Organkomplex der Verwaltung – unmittelbar und abschließend auf der Ebene des Verfassungsrechtes normiert. Eine derartige Zuständigkeitsregelung wäre daher **jedenfalls im Verfassungsrang** zu treffen, weil Art. 79 B-VG keinesfalls die Vollziehung von Angelegenheiten des Zivildienstes umfasst.
- \* Die Notwendigkeit einer derartigen Normierung auf Verfassungsebene ergibt sich darüber hinaus auch noch aus dem weit gefassten Norminhalt des ebenso im Verfassungsrang stehenden § 1 Abs. 5 ZDG („*Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.*“), der es **ausschließt**, dem Bundesheer die Vollziehung einer durchaus bedeutenden Angelegenheit der Personen, die Zivildienst leisten, auf einfachgesetzlicher Ebene zuzuweisen.

Für den Fall, dass **§ 34 Abs. 2 bis 4 des ZDG-Entwurfs** im Verfassungsrang normiert werden würde und das do. Anliegen im ZDG somit rechtskonform abgebildet werden würde, müssten zusätzlich drei weitere **gesetzliche Änderungen** vorgenommen werden:

- a) Zur rechtskonformen Übermittlung von bei der ZIAS gespeicherten Daten an das HPA ist eine entsprechende **datenschutzgesetzliche Ermächtigung** nötig (§ 57a ZDG).
- b) Um dem HPA einen entsprechenden zeitlichen „Vorlauf“ zur Vorbereitung auf die neue behördliche Aufgabe zu ermöglichen, ist im ZDG eine **ausreichende Übergangsbestimmung** vorzusehen.
- c) **Teil 2 lit. H der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986** müsste ebenfalls novelliert werden, weil der ZDG-Vollzug weder unter den Tatbestand „Militärische Angelegenheiten“ noch unter „Angelegenheiten des Sports“ subsumiert werden kann.

## II. Über die im Artikel X 1 - Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 – des Ministerialentwurfs hinausgehende Ressortwünsche zum ZDG:

### 1. Änderung des § 6b Abs. 5 ZDG:

Abseits der do. im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Novellierungen des ZDG wäre aus ho. Sicht aber unbedingt auch noch der geltende § 6b Abs. 5 leg. cit. zu ändern, um eine **ausreichende gesetzliche Grundlage** dafür zu normieren, damit in Zukunft nicht nur der ordentliche Zivildienst, sondern auch **Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes** auf die Grundausbildung für den Exekutivdienst angerechnet werden können (siehe die 1. Bezugszahl).

Die dafür erforderliche Normierung könnte wie folgt lauten:

*„In § 6b Abs. 5 wird nach dem Wort ‚Zivildienst‘ die Wortfolge ‚oder der Präsenz- und Ausbildungsdienst‘ eingefügt.“*

### 2. Berücksichtigung einiger der in der Ressortstellungnahme vom 2. Juni 2010, GZ S91033/16-FLeg/2010, zur ZDG-Novelle 2010 geltend gemachten Anliegen:

Um nunmehrige Umsetzung der damals zu den §§ 1 Abs. 2 sowie 7 Abs. 1 und 2 ZDG angestrebten Rechtsänderungen zur **Harmonisierung des Zivildienstbereiches mit dem wehrgesetzlichen Regime** wird aus gegebenem Anlass ersucht (siehe die 2. Bezugszahl).

## III. Zu den im Artikel X 4 - Neuerlassung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes (Entfall des geltenden LSG, Ersatz durch ein neues LSG 2011) – des Ministerialentwurfs vorgesehenen Änderungen:

Aus Sicht der ho. Ressortinteressen wird zu diesem Entwurf angemerkt:

### **• § 1 betreffend Nationales Sicherheitsprogramm:**

Im geltenden Nationalen Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt der Republik Österreich (NaSP) sind auf Grundlage von Erlässen des Generaldirektors für öffentliche Sicherheit **militärisch relevante behördlich verfügte Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle** (Z 4 bis 6 der Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle) verfügt.

Im Lichte der militärischen Interessen wird davon ausgegangen, dass diese, **für den militärischen Dienstbetrieb unbedingt notwendigen**, Ausnahmen auch in das nunmehr als Verordnung der Bundesministerin für Inneres zu erlassende **nationale Sicherheitsprogramm als behördliche Ausnahmeregelungen übernommen** werden.

• **§ 15 betreffend Militärflugplätze:**

Die im Entwurf vorliegende Bestimmung **entspricht** zwar **wortgleich** dem geltenden § 18 LSG, **dennoch** ist diese Bestimmung zur Wahrung der ho. Interessen **nicht ausreichend**.

Durch die **uneingeschränkte Geltung für alle Mitbenutzungen** gemäß § 62 LFG kann es **während der militärischen Nutzung des Flugplatzes** nämlich zu einer **Kollision der Interessen des militärischen Dienstbetriebes und der militärischen Sicherheit mit den Anforderungen gemäß dem vorliegenden Entwurf** eines LSG 2011 kommen.

Weiters sollte § 15 des LSG 2011-Entwurfs im Lichte der **Kontrollbefugnisse** gemäß § 13 Abs. 4 des LSG 2011-Entwurfs im Interesse der gerade auf Militärflugplätzen erhöhten militärischen Sicherheit um eine **Zutrittsregelung für Militärflugplätze** nach dem Vorbild des § 79 Abs 2 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV 2010), BGBl. II Nr. 143, ergänzt werden.

*§ 15 LSG 2011 sollte daher wie folgt lauten:*

„**§ 15.** (1) Im Falle einer Bewilligung der Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, in Zeiten außerhalb der Dienstzeit der Militärflugleitung und gemäß § 62 Abs. 3 LFG tritt der Inhaber der Bewilligung in die von diesem Bundesgesetz normierten Rechte und Pflichten des Flugplatzhalters ein.

(2) Auf Militärflugplätzen ist im Falle des § 13 Abs. 4 Z 1 der zuständige Kasernenkommandant vor dem Betreten der militärischen Liegenschaft in Kenntnis zu setzen. Dieser kann aus wichtigen militärischen Gründen den Zutritt verweigern oder die Zutrittsgenehmigung aus Gründen der militärischen Sicherheit unter Auflagen erteilen.“

Zur näheren Darstellung aller obigen materiell-rechtlichen Ressortanliegen erscheinen bilaterale Fachgespräche auf Beamtenebene zweckdienlich, weshalb abschließend um deren Aufnahme ersucht wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

19.11.2010

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt